

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlassen die Gemeinden Tecknau, Ormalingen und Wenslingen folgendes

R E G L E M E N T

Wasserschutzzonen Lustgartenquellen, Tecknau

GRUNDLAGEN

- Regierungsratsverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen
- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 für die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
- Geologisch-hydrologischer Bericht von Dr. W. Mohler vom 8. Mai 1980.

1. ZONE I: FASSUNGSBEREICH

- 1.1 Die Zone I muss entweder im Eigentum des Fassungs Eigentümers oder von diesem durch ein selbständiges und dauerndes Baurecht gesichert sein.
- 1.2 Mit Ausnahme der naturnahen Bewirtschaftung des Waldes ist jede werkfremde Nutzung unzulässig.
- 1.3 Die Anlage von Waldwegen, Pisten und dergleichen an der Sommerhalde ist untersagt, ebenso die Ausbeutung von Grien.
- 1.4 Die Verwendung von Forst- und Agrikulturchemikalien, Klärschlamm, Mehrichtkompost und dergleichen ist untersagt. Es ist ausdrücklich verboten, Nutzholz mit Chemikalien zu behandeln und unerwünschte Pflanzen mit Herbiziden zu vertilgen.
- 1.5 Die Lagerung von flüssigen Treib- und Schmierstoffen ist nicht gestattet.
- 1.6 Bei der Waldarbeit mit Traktoren ist streng darauf zu achten, dass keine Treib- und Schmierstoffe versickern.

2. KLAERSCHLAMM-AUSBRINGVERBOT

Das ganze Gebiet des Grossholzes ist Sperrgebiet für Klärschlamm (Schutzzonenplan 1:5000), das die Quellgebiete Tal der Gemeinde Ormalingen und Lustgarten der Gemeinde Tecknau schützt. Es wird vorläufig auf die Ausscheidung einer Zone II mit wesentlich strengeren Vorschriften verzichtet, gleichzeitig aber auf die Schlussbemerkungen Punkt 3 verwiesen.

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

4. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutz zonen der Gemeinden Tecknau, Inventar-Nummer: 63/ZP/0/2, Ormalingen, Inventar-Nummer: 50/ZP/1/3 und Wenslingen, Inventar-Nummer: 69/ZP/0/3) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlungen und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Tecknau
am: 14. JAN. 1981

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen
am: 20. Februar 1981.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen
am: 13. Feb. 1981

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
am: 26. Jan. 1982

Der Landschreiber:

Anwil, Rothenfluh, Wenslingen, Teil Tecknau

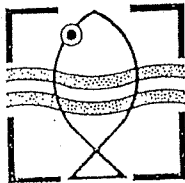
Kanton Basel-Landschaft

**Quell- und
Grundwasserkataster**

1 : 10 000

Schutzgebiete

BLATT 27



**WASSERWIRTSCHAFTSAMT
KANTON BASEL-LANDSCHAFT**

1979

Diese Karte gilt gleichzeitig als Zonenkarte für Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 19. Juni 1972 zum Schutze der Gewässer durch wassergefährdende Flüssigkeiten. (Siehe § 1 und § 6 der Regierungsratsverordnung über den Schutz von Grundwasser und Quellen vom 28. August 1979).

